Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

willen gesetzt, und heißen tutores
testamentarij.

Z: Die andern und ergsten daran, sind
die nächst geliebten des gebluts, denen
die gerhabschaft von anfang als an
gebohrnen freundschaft vorgen ge-
bührt und zustehet, tutores legitima
genant.

3: Die dritten oder letsten tutores, sind
die einigen, welche von der obrigkeit
zu der gerhab: oder vormundschaft
verordnet: und gesetzt worden.

Von testament: Verfaßen

Der vater magt einen ehelichen sohn
die nach mit Manbahr, desgleichen
den jenigen, natürlich, taub, stumb
blind, gehörlos, den einig oder ein an-
der